

wp.net | 81307 München | Postfach 70 07 60

Vorab per mail: info@idw.de

Geschäftsstelle des IDW
Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf

München, 30.11.2007 Gs/mg

Entwurf einer Neufassungen des IDW Prüfungsstandards EPS 140 vom 12.4.2007

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wp.net, mit zur Zeit rd. 250 Mitgliedern, nimmt nachfolgend zum Entwurf des IDW PS 140 Stellung.

Da gerade viele kleinere WP/vBP-Praxen stark von den Änderungen betroffen sind, erlauben wir uns Anmerkungen, Ergänzungen, Anregungen, Klarstellungen und sonstige Hinweise zu den IDW EPS 140 zu geben. Wir bitten um Berücksichtigung.

Weder dem IDW e.V. noch der IdW-Verlag GmbH übertragen wir das Copyright über die von uns gemachten Vorschläge. Wir vertreten die Auffassung, dass fachliche Regeln allen Anwendern kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen. In diesem Sinne hat das IDW das Recht, unsere Vorschläge zu verwenden und in die Standards einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

wp.net e.V.



Dipl.-Kfm. Michael Gschrei
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Vorbemerkungen

Einleitend erfährt der Leser, dass die Anpassungen des PS 140 EPS ihren Grund in der 7. WPO-Novelle und der 2006 herausgegebenen VO 1/2006 haben.

Der IDW PS 140 hat nur geringe internationale Relevanz, da das deutsche „IDW“-System der Qualitätskontrolle international bislang kaum akzeptiert wird, teilweise auch die Anforderungen der EU-Prüferrichtlinie falsch umsetzt.

Unter diesen Vorgaben hätte die Möglichkeit genutzt werden sollen, der noch bestehenden Realität im deutschen Prüferberuf Rechnung zu tragen. Neben vier großen Prüfungseinheiten und einigen großen WP-Mittelständlern gibt es einige tausend kleinere WP/vBP-Praxen, die sich trotz enormer bürokratischer Belastungen der Qualitätskontrolle unterzogen haben und vielleicht auch noch unterziehen möchten.

Der EPS 140 aus 2007 löst wie der PS 140 aus 2005 bei QK bei großen Prüfungseinheiten nicht das Problem, die Nicht-319a-Siegelmandate einem effektiven Wirksamkeitstest zu unterziehen. Die jüngst bekanntgewordenen Fälle sprechen gegen die Annahme, dass die QK'en bei den BigFour wirksam sind.

Der EPS 140 trägt auch zu deutlich die Handschrift der sich selbst prüfenden und kontrollierenden großen Prüfungsgesellschaften.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Anonymität der Verfasser und des Beschlussgremiums über den PS 140. Neu ist, dass das IDW die Eingaben zum EPS auf die IDW Website einstellen möchte. Weder erfährt die Öffentlichkeit etwas über das Verfassergremium (AK), noch kennt man die Mitglieder des HFA, die diesen Entwurf und später den endgültigen PS 140 verabschieden. Dieses Verfahren entspricht nicht den rechtstaatlichen Anforderungen.

Der EPS 140 sollte (auch) Hilfestellung für alle geprüften und prüfenden Berufsträger sein und die Öffentlichkeit informieren, wie QK durchgeführt werden. Dies ist nicht gelungen.

Wiederholungen von Vorschriften aus anderen Quellen bringen keine neuen Erkenntnisse. Soweit die WPO, die Berufssatzung für WP/vBP, die Satzung für QK und Hinweise der Kommission für Qk ausreichende (umsetzbare) Regelungen bringen, sollte auf die Wiederholung (inhaltliche Wiedergabe) dieser Vorschriften verzichtet werden. Deswegen sind z. B. die in EPS 140 Tz. 26 dargestellten Inhalte der speziellen Fortbildungsverpflichtung entbehrlich, diese sind schon in der Satzung f. Qk ausreichend erläutert. Dieser Bezug erweckt den Eindruck, dass der EPS eine Rechtsquelle wäre, das der PS 140 also rechtsverbindlichen Charakter hätte, was bekanntlich nicht richtig ist.

Abzulehnen ist auch die häufige Bezugnahme des IDW EPS 140 auf die VO 1/2006. Dort argumentativ Anleihe oder Zuflucht zu suchen, wird der Aufgabenstellung eines Prüfungs-

standards, der fachliche Regel sein soll, nicht gerecht. Besser wären sachkundige und praxisrelevante Lösungen zu ungelösten Problemen anzubieten, wie zum Beispiel, wie eine aussagekräftige QK durch angemessene Stichproben bei den großen Prüfungseinheiten erreicht werden kann.

Trotz großer Vorbehalte an eine sachgerechte Lösung durch den IDW PS 140 möchten wir den Versuch unternehmen, einige Anregungen und Hinweise zu geben.

Aufwertung der VO 1/2006 im EPS 140 nicht sachgerecht!

Häufig und in Tz. 4 erstmals wird Bezug auf die VO 1/2006 genommen. Leider wird an dieser Stelle die Tz 1 des VO 1/2006 verkürzt wiedergegeben und der Leser gewinnt damit den Eindruck, die VO 1/2006 wäre eine der Berufssatzung vergleichbare Vorschrift. Deswegen ist die Tz. 4 des EPS 140 um den einschränkenden Zusatz aus der VO 1/2006 zu ergänzen:

„Auch wenn diese Stellungnahme keine mit der WPO und der Berufssatzung WP/vBP vergleichbare Rechtsverbindlichkeit hat, stellt sie jedoch für den Vorstand der WPK eine Selbstbindung dar. Der Vorstand der WPK bringt damit zum Ausdruck, dass WP-Praxen, deren Qualitätssicherungssystem in Übereinstimmung mit der Stellungnahme eingerichtet ist, in Einklang mit der WPO und der Berufssatzung WP/vBP handeln. Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass eine WP-Praxis auch dann ordnungsgemäß handelt, wenn sie von einer in der Stellungnahme enthaltenen Anforderung abweicht.“

Mit dieser frühzeitigen Klarstellung vermeidet man, dass die VO 1/2006 über die Hintertür des § 4 der WP/vBP-Berufssatzung eine Ausweitung ihres rechtlichen Stellenwerts erfährt.

Zur Auftragsannahme einer Qualitätskontrollprüfung

Kenntnisse oder Kenntnisse und Erfahrungen

Die Anforderungen der Tz 24,25 sind als nicht sachgerecht abzulehnen. Die Qualitätskontrolle ist keine Wiederholung der Prüfung. Deswegen sollten Branchen- und Fachkenntnisse beim Prüfer f. Qk ausreichend sein. Diese (Fach)Kenntnisse kann sich der PrfQk durch externe Fortbildung, durch intensives Selbststudium oder auch durch Konsultation aneignen.

Erfahrungen, wie im EPS 140 gefordert, sollten nicht erforderlich sein, weil diese Erfahrungen weder für die Beurteilung der Angemessenheit des QSS erforderlich sind, noch für die Wirksamkeitsprüfung notwendig sind. Denn der PrfQk hat keine Prüfungswiederholung vorzunehmen.

Die Tz 25 geht auch über die Anforderungen der WP/vBP-Berufssatzung hinaus. Zwar verlangt Satz 4 des Tz. 25 nur die besonderen Kenntnisse über die Spezialbereiche der zu prüfenden Praxis, jedoch wird im Folgesatz das Anforderungsprofil des Prüfers um die Erfahrungen in diesen Spezialbereichen erweitert.

Diese Erfahrungen sollten besonders dann zutreffen, wenn WP-Praxen geprüft werden, die Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Stiftungen, Krankenhäuser, Unternehmen mit IFRS Rechnungslegung prüfen.

Dieses Anforderungsprofil widerspricht auch dem § 4 Abs. 2 der WP/vBP-Berufssatzung, der „lediglich“ verlangt, dass WP/vBP nur Aufträge annehmen dürfen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung nötige Zeit verfügen. Von Erfahrungen ist in der Berufssatzung nicht zu Rede. Deswegen schlagen wir vor, entweder den EPS 140 sprachlich der Berufssatzung anzupassen oder diese Anforderungen wieder zu streichen.

Die Forderung nach Erfahrungen engt zudem die Auswahlmöglichkeiten für die Praxis stark ein, denn bei Spezialgebieten (bspw. Prüfung von auf Doppik umgestellter Buchhaltung, Prüfungen nach EEG, wenn der Prüfer f. QK. zwar selbst Wasserkraft- und Solarstrom prüft, aber die WP-Praxis auch EEG-Prüfungen mit Biomasse hat, usw.). Das Problem liegt im Detail und wenn schon unbestimmte Begriffe (Erfahrungen) verwendet werden, dann sind diese ausreichend zu erläutern. Das Thema „Erfahrungen“ würde wegen der Komplexität allein schon einen Standard füllen.

Ergebnisse der letzten QK

Die in Tz 28 angesprochenen Ergebnisse der letzten QK sollten dahingehend konkretisiert werden, dass aufgezählt wird, was mit Ergebnissen gemeint ist.

Neben dem Bericht der letzten QK sollte darunter die Korrespondenz einschließlich der Mitteilung der Kammer über den Abschluss des Verfahrens sein. Die bis zur Schlussmitteilung vorgenommenen Maßnahmen der Kammer (Anhörung, Stellungnahme, Auflagen, Nachprüfung) sind zu nennen.

Zur Frage der Feststellung der qualitätsgefährdenden Risiken

In Tz 38 werden qualitätsgefährdende Risiken aufgezählt. Diese Liste wäre zu ergänzen, um sachgerechte und gleichwertige Prüfungsergebnisse bei den QK über alle Praxisgrößen wenigstens annähernd zu erreichen.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Nicht-319a-Mandate in die Wirksamkeitsprüfung bei großen Prüfungseinheiten nur unzureichend einbezogen wurden. Darauf lassen auch die jüngst bekanntgewordenen (Prüfungs)Mängel schließen. Deswegen sollte die Anforderung in den PS 140 eingestellt werden, dass jeder verantwortliche Prüfer mit mindestens einer repräsentativen Prüfung in die Stichprobe einzubeziehen ist.

Qualitätskontrollrisiko

Das neu eingeführte QS-Risiko „Einsatz unzureichender (IT)-Hilfsmittel zur Prüfungsunterstützung“ sollte relativiert werden. Gerade bei kleinen Prüfungsaufträgen stellt sich der Einsatz von IT-Hilfsmitteln nicht. Der Einsatz von IT-Hilfsmitteln ist immer vom Auftrag abhängig. Diese Relativität ist anzugeben.

Ich bitte deswegen den PS 140 zu ergänzen: „Einsatz von zum Auftragsvolumen unzureichender IT-Hilfsmitteln ...“.

Auch wenn die Aufzählungen im EPS 140 nur beispielhaft sind, entsteht durch die konkrete Nennung im Standard eine Umkehrung der Beweislast.

Feststellung der Qualität in den Nicht-319a-Prüfungsbereich bei großen Prüfungseinheiten:

Das Risiko unzureichender Stichproben sollte durch eine Forderung nach einer ausreichende Stichprobenauswahl in diesem Segment Rechnung getragen wird. Also wäre das Risiko in den Katalog aufzunehmen, dass wegen der geringen Publizität bei den Nicht-319a-Mandaten in den Praxen keine geringeren Qualitätsmaßstäbe angelegt werden dürfen. Die Gefahr eines Fehlurteils in diesem Segment ist bei der Entwicklung einer Prüfungsstrategie Rechnung zu tragen. Deswegen sollte der PS 140 fordern:

In die Prüfung ist auch eine ausreichende Zahl an Nicht-319a-Mandaten einzubeziehen. Jeder WP mit Prüfungsverantwortung muss die Chance haben, in die Stichprobe bei der QK zu gelangen.

Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Die in Tz 52 geforderte stringente Umsetzung in der WP/vBP-Praxis der VO 1/2006 ist abzulehnen. Der Maßstab für ein ordnungsgemäßes QSS ist neben den Gesetzen die WP/vBP-Berufssatzung. Deswegen ist die hier vorgenommene Nennung geeignet, der VO 1/2006 eine größere Bedeutung beizumessen, als ihr nach dem Gesetz und der Satzung und in der VO 1/2006 selbst zusteht. Dieser Bezug sollte gestrichen werden, er ist auch satzungswidrig.

Tz. 50: Die Feststellung „Liegt keine Dokumentation vor“ ist zu präzisieren. Hinter den unbestimmten Rechtsbegriff „Dokumentation“ sollte in Klammer (Regelungen und oder strukturiert gesammelte Arbeitshilfen) eingefügt werden.

Tz. 52: Der Bezug auf die VO 1/2006 ist zu streichen. Der PS 140 sollte entweder neue Erkenntnisse bringen oder dazu schweigen.

Tz. 59 Es ist der Hinweis anzubringen, dass die Mitarbeiter mit den Berufspflichten vertraut zu machen sind, soweit diese davon betroffen sind.

Beurteilung der Abwicklung von Aufträgen

Der PS 140 sollte klarstellen, wie der ausreichende Stichprobenumfang festgelegt werden soll/muss. Deswegen sollte der PS auch um einen weiteren Aspekt zur Auftragsauswahl ergänzt werden. Da jeder verantwortliche WP ein potenzielles Qualitätskontrollrisiko ist, ist ein repräsentativer Querschnitt aller Prüfungen der verantwortlichen WPs erforderlich. Die Prüfungen aller verantwortlichen WPs sind also in die Grundgesamtheit aufzunehmen, aus der eine repräsentative Stichprobe aller Prüfungen genommen wird. Jede andere Lösung würde unterstellen, dass der PrfQk seine Beurteilung über die Wirksamkeit des QSS allein auf Vermutungen (nur Aufbau-, keine Wirksamkeitsprüfung) stützt. Dieses wäre nicht sachgerecht und entspricht nicht der Realität.

Vorschlag zur Formulierung:

„ Jeder verantwortliche WP muss mit mindestens einem repräsentativen Auftrag in die Auftragsauswahl gelangen“.

Das Absehen von der Berichtskritik (BK) als wichtigen Aspekt für die Auftragsauswahl ist nicht sachgerecht, wenn das Element BK isoliert betrachtet wird und die Organisation der Auftragsabwicklung (WP prüft umfassend mit, statt die Prüfungsaufgaben zu delegieren) nicht berücksichtigt wird.

Deswegen ist dieser Absatz zu ergänzen bzw. zu präzisieren, dahingehend, dass jene Siegelaufträge für die Auswahl von Bedeutung sind, bei denen der WP - trotz der satzungsgemäßen Pflicht zur Berichtskritik - von der Berichtskritik abgesehen hat. Dass heißt anders ausgedrückt, dass jene Aufträge als Qualitätskontrollrisiko zu berücksichtigen sind, die trotz Praxisregelung zur Berichtskritik keiner Berichtskritik unterzogen wurden. Der Prüfer kann durch Befragung leicht feststellen, bei welchen Aufträgen diese BK-Pflicht umgesetzt wurde und die Einhaltung des QSS überprüfen.

Dokumentation

Tz 73: Der PS sollte darlegen, wann keine ausreichenden Arbeitspapiere vorliegen, bzw. was zur ordnungsgemäßen Dokumentation gehört. Diese Forderung stellt sich insbesondere nach dem IDW EPS 460 in Tz 18 erlaubt, dass der Abschlussprüfer keine Duplikate von Dokumenten des Mandanten zu den Arbeitspapieren nehmen muss. Der Prüfer gerät damit in die Schwierigkeit, bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung, die Angemessenheit der Prüfungsnachweise allein auf der Grundlage der Aufzeichnungen des Prüfers würdigen zu müssen, wenn die Praxis den EPS 460, 18 erlaubterweise weit auslegt.

Zu dieser weiten Auslegung kann man auch jeder Praxis nur raten, um vom PrfQk keine Dokumentationsmängel bestätigt zu bekommen. Deswegen löst EPS 140 die Frage nicht: Wie soll die ordnungsgemäße Dokumentation aussehen?

Der PS 140 bleibt in diesem Punkt die notwendige Antwort schuldig. Der Prüfer für QK muss sich bei der Wirksamkeitsprüfung auf die Aussagen und Aufzeichnungen der Praxis bzw. des Prüfungsteams verlassen. Dies sind im Zweifel keine angemessenen Prüfungsnachweise im Sinne des IDW PS 300.

Eine Wirksamkeitsbestätigung auf der Basis dieses geringen Dokumentenmaterials abzugeben, könnte grob fahrlässig sein, obwohl es EPS 460 entsprechen würde. Denn eine Beschreibung der Prüfung und der eingesehenen Unterlagen sind möglicherweise keine angemessenen Prüfungsnachweise.

Regelungsvorschlag:

Unterlagen, die zu wesentlichen Prüfungszielen Nachweise liefern, sollten ebenso zu den Akten genommen werden, wie eingesehene Prüfungsberichte. Bei Massendaten, wie Belegprüfungen, Unabhängigkeitsbestätigungen sollte es ausreichend sein, nur beispielhaft je ein Exemplar zu den Arbeitspapieren zu nehmen. Wegen der digitalen Speicherung sollte die digitale Aufbewahrung zugelassen werden, um ausreichend angemessene Prüfungsnachweise in den Akten führen zu können.

Ohne ausreichende Arbeitspapiere ist eine wirksame Qualitätssicherung und –kontrolle nicht möglich, da die Gefahr eines Prüfungshemmnisses sehr groß ist.

Qualitätskontrollbericht

Einleitend ist festzustellen, dass der Umfang des PS 140 und auch die Kommissionsgliederung zum Bericht über die EU-Prüferrichtlinie hinausgehen. Art. 29 Buchstabe g der EU-Prüferrichtlinie verlangt lediglich einen Bericht, der die wichtigsten Schlussfolgerungen der Prüfung wiedergibt.

Auch die WPO hat zum Prüfungsbericht des PrfQk ein Inhaltsverzeichnis und Grundsätze aufgestellt. Nach der WPO ist nur eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses erforderlich, hat jedoch durch die Öffnungsklausel der Satzung f. Qk die Möglichkeit gegeben, weitere Forderungen aufzustellen, damit zur Vereinheitlichung und zum Inhalt des Berichts beizutragen (§ 57c II Nr. 6 WPO).

Die Gestaltungsfreiheit durch die WPO wurde von der WPK (Beirat) verfassungsrechtlich bedenklich geregelt, da die extremen Unterschiede im Berufsstand nicht berücksichtigt wurden.

Die Satzung f. QK geht in § 18 auf konkrete Anforderungen des Berichts ein und verlangt (zur WPO) zusätzliche Gliederungspunkte, sagt aber nicht, wie konkret die Ausführungen sein müssen. Die Satzung verlangt nur die Würdigung, nicht aber die Darstellung der Prüfungsfeststellungen. Deswegen geht PS 140 über die Satzung f. Qk hinaus und abzulehnen.

Die Kommission f. QK - als Empfängerin und Auswerterin des QK-Berichts - hat selbst mit Datum 31.8.2007 eine Mustergliederung veröffentlicht. Auf diesen Bericht wird unter Fuß-

note 41 Bezug genommen, ohne aber klar zu machen, was die Bezugnahme bedeuten soll.

Soll der sehr ausführliche Gliederungsvorschlag der Kommission nun fachliche Regel werden oder nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden?

Warum wird in dieser Fn 41 auch der in die Jahre gekommene Musterbericht des IDW genannt, welchen Stellenwert soll diese Arbeitshilfe haben?

Was man aber fordern muss ist, dass die maßgeblichen Äußerungen zum Bericht inhaltsgleich sein sollten. Beide Vorschläge, die Gliederung vom AK des IDW im PS 140 und die Gliederung der Kommission f. Qk, sollten nach Gliederung und Inhalt identisch sein. Diese Anforderung ist bislang noch nicht ganz umgesetzt.

Der EPS-140-Gliederungspunkt „Darstellung und Würdigung der Prüfungsfeststellungen“ weicht von der Kommissionsgliederung ab und fordert auch die Würdigung der Prüfungsfeststellungen, gleichzeitig möchte die Kommission auch in diesem Punkt auch Angaben zu möglichen Prüfungshemmnissen erhalten.

Beim Bericht besteht in den Gremien des IDW und der Kommission noch Abstimmungsbedarf.

Änderungsbedarf zum Bericht

Die Ausführungen im PS 140 gehen über die Europäische Prüferrichtlinie in unverhältnismäßiger Weise hinaus, verlangen auch mehr als die WPO verlangt. Die Anforderungen der Satzung müssen deswegen neu im Lichte der EU-Prüferrichtlinie und der WPO 2007 überprüft werden.

Diese vom EPS 140 und von der Kommission gestellten Anforderungen an den QKB machen gerade bei kleinen Praxen mit geringem Prüfungsumfang die QK unverhältnismäßig zeitaufwändig, damit teuer und sind deswegen abzulehnen, weil die Berichterstattung damit mehr Zeit verschlingt, als die eigentliche Prüfung selbst.

PS 140 sollte deswegen dazu Anpassungen aufnehmen, die auch dazu beitragen würden, die QK-Quote bei den kleineren Praxen anzuheben und das Verfahren in dieser WP-Gruppe wirtschaftlich akzeptabel zu gestalten. Die Eigenverantwortlichkeit des Prüfers f. Qk muss gestärkt und bei der Berichterstattung berücksichtigt werden.

Die aktuelle Prüfungssituation bei der Qk ist davon geprägt, dass im Rahmen der QK bei kleineren WP-Praxen mehr Zeit für die Beschreibung als für die Prüfung verwendet wird. Dieses Ergebnis ist damit kontraproduktiv.

Deswegen sollte unter 9.2.4. Beschreibung des QSS der Möglichkeit geschaffen werden, dass der Prüfer die Beschreibung des QSS einfach halten kann und sich mehr darauf beschränkt, die Einhaltung der fachlichen Regeln, also das (theoretische) QSS umfassend zu beschreiben. Die Gliederung der Kommission wird durch den Einbezug in den PS 140

zum Standard und damit werden wegen der Bürokratiekosten noch mehr WPs/vBPs der Abschlussprüfung den Rücken kehren. Im Anhörungsverfahren zur 7. WPO-Novelle hatte sich das IDW als Sachverständiger gegen die Bürokratie bei der Sonderuntersuchung ausgesprochen. Wenn es um die Rückführung der Bürokratie bei den kleineren Praxen bei der QK geht, hört man aus dem Hause IDW nichts. Gerade bei der QK (obwohl nicht EU-konform) und dem Bericht darüber, gewinnt der Leser des EPS 140 den Eindruck, dass die Forderung zum Bürokratieabbau nur für die Sonntagsreden geschrieben werden.

Deswegen bitten wir den EPS 140 zum Bericht um folgende Ergänzungen:

Bei kleineren Praxen mit weniger als 10 Siegelmandaten reicht es aus, wenn der Prüfer bestätigt, dass ein QSS vorhanden ist, das die Einhaltung der fachlichen Regeln sichert.

Abschließende Feststellung:

Es erscheint uns zweifelhaft, ob es möglich ist, einen für alle Praxisgrößen regulierenden (allgemeingültigen) Standard zu verfassen, ohne auf die Besonderheiten der kleineren Praxen bei der Prüfung der Praxisorganisation und Auftragsabwicklung und die Berichterstattung darüber einzugehen.

Allein die nur öffentlich bekanntgewordenen Mängel bei den großen Prüfungseinheiten, die trotz der Qualitätskontrolle zu vermieden sind, zeigen, dass dieser intellektuelle Spagat mit dem PS 140 aus 2005 nicht gelungen ist. Eine Gesamtlösung kann nur gelingen, wenn die Autoren, so wie es in den ISAs gute Übung ist, „Standards für den Normalfall“ und dann noch Umsetzungshinweise für die kleineren Praxen bringen.

Die vorstehenden Eingaben und Hinweise sollten auch auf dieses Problem hinweisen; wir bringen dazu auch Lösungsvorschläge. Im Vorfeld für eine sachgerechte Lösung wäre eine ausführliche Diskussion mit jenen Prüfern erforderlich gewesen, die bislang diese Prüfungspraxen geprüft haben, um aus deren Erfahrungen dazu zu lernen. Dies ist unterblieben, auch wenn es Einzeltreffen gegeben hat. Die Kommission selbst hat Fortbildungsveranstaltungen dazu als Spezialfortbildung abgelehnt, was darauf schließen lässt, dass eben keine Diskussion gewollt war. Die fachlichen Regeln werden weiter wie bislang üblich von HFA des IDW in nicht nachvollziehbarer Transparenz autonom festgestellt.

Diese bessere Lösung, um zu sachgerechten und wirksamen (damit auch glaubwürdigen) Qualitätskontrollen zu kommen, wären zwei Standards, in denen auf die betroffenen Berufsgruppen detailliert eingegangen werden könnte. Der vorliegende Entwurf erfüllt in vielen Punkten nicht die Anforderungen zu einem sachgerechten Peer Review bei den großen Prüfungseinheiten, gleichzeitig überreguliert er die Qualitätskontrolle bei den kleineren Praxen, deren Auftragsabwicklung vor allem dadurch geprägt ist, dass der eigenverantwortliche WP umfassend Prüfer vor Ort und nicht Manager ist.

Der Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung wird den endgültigen PS 140 intensiv prüfen und dann entscheiden, ob es zusätzlich nicht erforderlich sein wird, für die eigenverantwortlich tätigen Abschlussprüfer einen eigenen Prüfungsstandard zur QK unter Einbeziehung der betroffenen Prüfer und WP-Praxen und der APAK zu entwickeln.

München, 30.11.2007



Michael Gschrei

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Prüfer f. Qk nach § 57a WPO